

Die wichtigsten Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes 2018 Zweiter Teil

FÜR UNTERNEHMER:

REFINANZIERUNG DER SABATINI-TER FÖRDERUNG (ABS. 40 BIS 42)



Bis zur Erschöpfung der im Haushalt vorgesehenen Geldmittel, wird die Förderung der sogenannten „Sabatini-ter“ verlängert. Diese Förderung besteht in einem Beitrag auf die Passivzinsen (auch bei Leasingverträgen), welche als Finanzierung für den Ankauf von neuen Anlagegütern aufgenommen werden.

BONUS FÜR DEN ANKAUF VON RECYCELTEN PLASTIK- PRODUKTEN (ABS. 96 BIS 99)



Es wird ein Steuerbonus im Ausmaß von 36 % der in den Jahren 2018, 2019 und 2020 getragenen Kosten für den Ankauf von Plastikprodukten eingeführt. Diese Produkte müssen aus der Verwertung des Plastiks aus der getrennten Müllsammlung stammen. Es wird ein maximaler Betrag von Euro 20.000 pro Jahr mittels Kompensierung im Modell F24 gewährt und der Steuerbonus muß in der Einkommenssteuererklärung angeführt werden.

FÖRDERUNGEN BEI DER ANSTELLUNG VON JUNGEN LEUTEN (ABS. 100 BIS 108 UND 114)

Für die Anstellung von Personen unter dem 30. Lebensjahr (bis zum 31.12.2018 auch für Personen unter dem 35. Lebensjahr) ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Halbierung der Sozialversicherungsbeiträge INPS bis zu einem Jahresbetrag von Euro 3.000 vorgesehen.

FÖRDERUNGEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT (ABS. 117 BIS 120)

Für Jungbauern unter dem 40. Lebensjahr, die sich zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2018 in die Sozialversicherungsanstalt INPS eintragen, ist eine Befreiung der Sozialversicherungsbeiträge vorgesehen.

Nach den ersten 36 Monaten ist für weitere 12 Monate eine Reduzierung im Ausmaß von 66 % und dann für weitere 12 Monate eine Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge von 50 % vorgesehen.

Weiters sind für die Übernahme eines Betriebes, unter bestimmten Voraussetzungen, begünstigte Darlehen vorgesehen.

BESTÄTIGUNG DER MWST. KOMPENSIERUNGSSÄTZE FÜR LEBENDE RINDER UND SCHWEINE (ABS. 506)



Auch für die Jahre 2018 bis 2020 wurden die Mehrwertsteuer Kompensierungssätze für lebende Rinder und Schweine mit jeweils 7,7 und 8 Prozent bestätigt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

UNIVERSITÄTSSTUDENTEN, STEUERLICHE ABSETZBARKEIT DER MIETEN (Abs. 23 und 24)

Beschränkt für die Jahre 2017 und 2018 ist die Absetzbarkeit der Mietenaufwände der Universitätsstudenten von der Einkommenssteuer IRPEF im Ausmaß von 19 % unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Der Student muß einen Studiengang bei einer Universität absolvieren, welche mindestens 100 km von der Wohnsitzgemeinde entfernt ist. Dies gilt nicht für Studenten welche in Berggemeinden ansässig sind.
- Für Studenten, welche ihren Wohnsitz in einer Berggemeinde haben, ist die Mindestentfernung zur Universität nun mit 50 km festgelegt.

Hier ist es in beiden Fällen unabhängig, ob sich die Universität in derselben Provinz der Wohnsitzgemeinde befindet oder nicht.

ABONNEMENTS DES ÖFFENTLICHEN PERSONENTRANSPORTS – STEUERABSETZBETRAG VON 19 % (Abs. 28)



Es wurde die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit, im Ausmaß von 19 % von der Einkommenssteuer IRPEF, der Abonnements des öffentlichen Personentransports (lokal, regional und interregional) vorgesehen u. zw. für einen Betrag von maximal Euro 250.

Ebenfalls zählen die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer durchgeführten Vergütungen oder Rückerstattungen der Spesen für den Ankauf von Abonnements des öffentlichen Personentransports nicht mehr zur Steuerbemessungsgrundlage (auch nicht für jene der zu Lasten lebenden Familienmitgliedern).

NEUER KREATIVBONUS (Abs. 57 bis 60)

Für die Kultur- und Kreativunternehmen wird ein sogenannter Kreativbonus im Ausmaß von 30 % der getragenen Kosten für Entwicklungs-, Produktions-, und Werbespesen von kulturellen und kreativen Produkten und Dienstleistungen eingeführt. Dafür wurden für das Jahr 2018 Euro 500.000 und für die Jahre 2019 und 2020 jeweils eine Mio. Euro vorgesehen.

BABYBONUS (Abs. 248)



Für jedes zwischen dem 01.01. und 31.12.2018 geborene oder adoptierte Kind wird bis zur Erreichung des ersten Lebensjahres ein Babybonus in der Höhe von 960 Euro, aufgeteilt auf zwölf Monate, von der INPS ausbezahlt. Voraussetzung dabei ist, daß das Familieneinkommen die Vermögensberechnung ISEE von Euro 25.000 nicht überschreitet.

BEFREIUNG VON DER EINKOMMENSSTEUER IREPF FÜR KLEINE IMKER (Abs. 511)

Zum Zweck der Förderung der Imkerei als Mittel zum Schutz der Biodiversität und des Ecosystems sind die Einkünfte der Imkerei, welche von Imkern mit weniger als 20 Bienenstöcke erzielt werden und welche ihre Tätigkeit in Berggemeinden ausüben, nicht der Einkommenssteuer der physischen Personen unterworfen.

RAI FERNSEHGEBÜHR (Abs. 1144)

Auch für das Jahr 2018 wurde die RAI Fernsehgebühr für private Zwecke mit 90 Euro festgelegt.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -